



Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV)

Vom 25. September 2013 (Stand 1. Januar 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 18 Abs. 7, 22 Abs. 5 und 29 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 ¹⁾,

beschliesst:

1. Zuständigkeiten

§ 1 Zuständiges Departement

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) ist das zuständige Departement gemäss KBüG.

2. Einbürgerungsvoraussetzungen

§ 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinden tragen den Fähigkeiten von gesuchstellenden Personen mit körperlichen, geistigen, psychischen oder anderen Beeinträchtigungen insbesondere Rechnung durch:

- a) Hilfestellungen beim Sprachtest und beim Staatsbürgerlichen Test,
- b) Dispensationen vom Sprachtest und vom Staatsbürgerlichen Test,
- c) Hilfestellungen beim Einbürgerungsgespräch.

§ 3 Sprachliche und Staatsbürgerliche Kenntnisse

¹ Zur Prüfung der sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse verwenden die Gemeinden ausschliesslich die Tests des DVI.

¹⁾ SAR [121.200](#)

² Diese Tests sind bei gesuchstellenden Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr durchzuführen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

³ Gesuchstellende Personen mit offenkundig sehr guten Deutschkenntnissen werden vom Sprachtest befreit.

§ 4 Achtung der Werte der Verfassung

¹ Die Achtung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung ist von den gesuchstellenden Personen durch Unterzeichnung der in einem kantonalen Formular enthaltenen Erklärung zu bestätigen.

² Die Erklärung ist durch die gesuchstellenden Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr zu unterzeichnen. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

³ Sie ist den gesuchstellenden Personen mit den Gesuchsunterlagen abzugeben und spätestens beim Einbürgerungsgespräch mündlich durch eine dafür geeignete Person zu erläutern.

3. Verfahren

§ 5 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Auf der Webseite einer Gemeinde veröffentlichte Personendaten der gesuchstellenden Person sind wie folgt zu entfernen:

- a) Auf Traktandenlisten enthaltene Personendaten spätestens 90 Tage nach der Sitzung,
- b) anlässlich des Publikationsverfahrens veröffentlichte Personendaten spätestens 90 Tage nach Ablauf der Eingabefrist,
- c) anlässlich der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie der Einbürgerung veröffentlichte Personendaten spätestens 90 Tage nach der Veröffentlichung.

§ 6 Gesuchseinreichung

¹ Gesuche um Einbürgerung und um Bürgerrechtsentlassung sind mittels kantonalem Formular einzureichen.

² Das DVI stellt diese den Gemeinden zur Abgabe an die gesuchstellenden Personen zur Verfügung.

§ 7 Gesuchsbeilagen im Allgemeinen

¹ Die Gesuchsbeilagen gemäss den §§ 8, 9 und 10 dürfen bei Gesuchseinreichung auf Gemeindeebene nicht älter als drei Monate sein.

² Sie müssen für alle in das Gesuch einbezogenen Personen und, wenn nichts anderes festgelegt ist, im Original eingereicht werden.

§ 8 Gesuchsbeilagen für alle Einbürgerungsgesuche

¹ Einbürgerungsgesuchen sind beizulegen:

- a) Wohnsitz- oder Aufenthaltsbescheinigungen für den für die Einbürgerung relevanten Zeitraum,
- b) Zivilstandsdokumente aus dem schweizerischen Personenstandsregister,
- c) Strafregistrauszug für Privatpersonen (ab Volljährigkeit),
- d) Betreibungsregistrauszug für die letzten fünf Jahre (ab Volljährigkeit),
- e) Bescheinigung der Finanzverwaltung der Wohngemeinde über die Bezahlung aller fälligen Steuern (ab Steuerpflicht).

§ 9 Zusätzliche Gesuchsbeilagen von Ausländerinnen und Ausländern

¹ Einbürgerungsgesuchen von Ausländerinnen und Ausländern sind zusätzlich beizulegen:

- a) Kopie des Ausländerausweises,
- b) Passkopie,
- c) Aufstellung aller bisherigen Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen auf kantonalem Formular,
- d) bei Arbeitnehmenden: Bestätigung des aktuellen Arbeitgebers,
- e) bei Lernenden: Bestätigung des Lehrbetriebs,
- f) bei Studierenden: Immatrikulationsbestätigung,
- g) bei Schülerinnen und Schülern: Bestätigung der aktuellen Schule.

² Bei Bedarf können die für die Erhebungen zuständigen kommunalen und kantonalen Stellen bei der gesuchstellenden Person oder bei Drittpersonen weitere relevante Unterlagen verlangen.

§ 10 Gesuchsbeilagen für die Bürgerrechtsentlassung

¹ Gesuchen um Bürgerrechtsentlassung sind beizulegen:

- a) Aktuelle Wohnsitzbestätigung,
- b) Zivilstandsdokumente aus dem schweizerischen Personenstandsregister.

§ 11 Einbürgerungsgespräch

¹ Das Einbürgerungsgespräch ist zu protokollieren oder mittels Tonaufnahme zu dokumentieren.

² Das Einbürgerungsgespräch muss auf Wunsch der gesuchstellenden Person auf Hochdeutsch durchgeführt werden.

§ 12 Aktenübermittlung an das DVI

¹ Für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie für ihren Bericht zuhanden des Kantons verwenden die Gemeinden die kantonalen Formulare.

² Die Gemeinden reichen diese dem DVI mit den darin aufgeführten Gesuchsbeilagen sowie den zusätzlichen für die Einbürgerung relevanten eigenen Erhebungsunterlagen im Original ein.

³ Die Aktenübermittlung an das DVI erfolgt umgehend nach Rechtskraft der Zusage der Gemeinden, sobald die von der Gemeinde erhobene Gebühr bezahlt ist.

§ 13 Erhebungen des DVI

¹ Die gesuchstellenden Personen müssen dem DVI nach der Aktenübermittlung einen aktuellen Betreibungsregistrauszug einreichen.

4. Gebühren

§ 14 Gebühren

¹ Wer ein Gesuch einreicht, wird gebührenpflichtig. Für minderjährige Personen haften die Personen, die sie gesetzlich vertreten, solidarisch mit.

² Die Gebühr kann um höchstens 100 Prozent erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert. Gebührenzuschläge sind zu begründen und separat auszuweisen.

³ Die Gebühr kann ermässigt oder erlassen werden, wenn das Gesuch gegenstandslos oder auf das Gesuch nicht eingetreten wird.

§ 15 Gebührenbemessung

¹ Pro Person werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Zusicherung des Gemeindebürgerrechts | Fr. 1'500.– |
| b) | Erteilung des Gemeindebürgerrechts für Schweizerinnen und Schweizer | Fr. 300.– |
| c) | Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht | Fr. 100.– |
| d) | Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht | Fr. 750.– |
| e) | Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht | Fr. 200.– |
| f) | Feststellung des Bürgerrechts | Fr. 300.– |

² Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben, danach die Hälfte der Tarife gemäss Absatz 1. Massgebend ist der Zeitpunkt des jeweiligen Entscheids.

³ Die Gemeinden können auf die Erhebung einer Gebühr gemäss Absatz 1 lit. b ganz oder teilweise verzichten.

§ 16 Auslagen

¹ Auslagen werden separat nach effektivem Aufwand berechnet und grundsätzlich zusammen mit der Gebühr erhoben.

² Auslagen umfassen die im Verfahren entstandenen ausserordentlichen Kosten, insbesondere für die Arbeitsleistungen anderer Behörden oder Dritter, beispielsweise für Übersetzungen.

³ Auslagen sind auch dann in vollem Umfang zu vergüten, wenn die Gebühren ermässigt oder erlassen werden.

5. Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Aarau, 25. September 2013

Regierungsrat Aargau

Landammann
HÜRZELER

Staatsschreiber
GRÜNENFELDER